

# Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Verlagspreis: bei sämtlichen Postanstalten jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu. Erscheint 3mal wöchentlich Dienstags, Donnerstags, Samstags. Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Amtesliches Berufungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne oder deren Raum 15 Pfg. Redaktion und Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16. Telefon Nr. 41. Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim, und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breidenheim, Deffenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erdenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgensborn, Hefloch, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 65. Erstes Blatt. Samstag, den 2. Juni 1917. Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 10114. 17. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Nr. 361.

### Bekanntmachung

Nr. L. 900/4. 17. R. R. W.

#### betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Hasenfelle vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 413), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 7. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 1. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 483, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

#### § 1.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hausfellen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Kauswaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zuchtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

#### § 2.

##### Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt. Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Ver- äußerung durch den Besitzer	bei Ver- äußerung durch einen Händler (Sammeler)	bei Ver- äußerung durch einen für den Bekannt- machung jammels- stellen Selle zuge- lassenen Großhändler
a) für Felle von zahmen Kaninchen:			
im Gewichte bis 50 Gr.	0,10	0,12	0,13
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 Gr.	0,40	0,46	0,50
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 Gr.	0,80	0,92	1,00
im Gewichte von über 180 Gr.	1,60	1,84	2,00
b) für Felle von wilden Kaninchen:			
Räuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerkanin	0,25	0,28	0,30
Winterkanin	0,50	0,56	0,60
c) für Felle von Hasen:			
Räuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50
d) für Felle von Hausfellen:			
ganz reine Felle	0,10	0,12	0,13
Sommerfelle	0,60	0,70	0,75
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50	1,70	1,80
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50	2,80	3,00

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört; 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 3.

##### Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. W. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen: a) bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberücksichtigen; b) das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein; c) bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift!) vermerkt sein. Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

#### § 4.

##### Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen: 1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise; 2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungepannt oder stark haarlos (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise. Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. W. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

#### § 5.

##### Jahresbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabfertigung, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Beförderungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

#### § 6.

##### Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

#### § 7.

##### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

#### § 8.

##### Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Leberzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### § 9.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., Mainz, den 1. Juni 1917. Stellv. Generalkommando 18. Armee-corps. Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 362.

### Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3. 17. R. R. W.

#### betreffend Bestandserhebung von Holzverfehlungserzeugnissen und anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

#### § 1.

##### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

#### § 2.

##### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:	Sobald die Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 Kg.
2. Methyloalkohol	200 Kg.
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösungsmittel bzw. Speziallösemittel)	200 Kg.
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 Kg.
5. Aceton	200 Kg.
6. Vor- und Nachläufe von Aceton	200 Kg.
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar	
a) 99 % und darüber	50 Kg.
b) 96—99 % aussch.	50 Kg.
c) 80—96 % aussch.	100 Kg.
d) 60—80 % aussch.	200 Kg.
e) 30—60 % aussch.	300 Kg.
f) 30 % und darunter	1000 Kg.
Keine und technische Essigsäuren sowie veresterte u. unesterierte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigsäure (Essigsäureäthyläther)	100 Kg.
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 Kg.
10. Paraformaldehyd	100 Kg.
11. Amylacetat	50 Kg.
12. Kampfer nur künstlicher (synthetischer) Kampfer	20 Kg.
13. Bor säure, technisch und rein	100 Kg.
14. Borax, technisch und rein	200 Kg.
15. Borbor saure Salze, technisch und rein	200 Kg.
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Bormerzit)	1000 Kg.

#### § 3.

##### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind: 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gemachsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände. Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

#### § 4.

##### Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen. Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten. Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandserhebung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

#### § 5.

##### Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1856 b anzufordern sind. Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Auf die Vorderseite der zur Ueberendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 6.

##### Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein detailliertes Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

#### § 7.

##### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopie des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen“.

#### § 8.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., Mainz, den 1. Juni 1917. Stellv. Generalkommando 18. Armee-corps. Der Gouverneur der Festung Mainz.

Beitr.: Lieferung von Dienststegen usw.

**Verordnung**

Auf Grund des § 9h des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 15. 1. 1916 Abt. IIIb Nr. 354/4 betr. unbefugte Herstellung von Dienststegen für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

**1.**

Siegel oder Stempel für Militärbehörden, Vorbrücke zu Militärtaubschnecken, Militärtaubschnecken, militärischen Ausweisen aller Art dürfen:

- a) an militärische Stellen im Felde nur dann geliefert werden, wenn der Auftrag von einer militärischen Vermittlungs- oder Beschaffungsstelle in der Heimat erteilt ist;
- b) an einen abholenden Boten nicht ausgehändigt werden, müssen vielmehr der bestellenden Behörde selbst überbracht oder zugelaufen werden.

**2.**

Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen auf die unter 1 genannten Gegenstände dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Bestellkreise den Sichtvermerk und Stempel einer vorgelegten Dienststelle tragen.

**3.**

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel,  
Generalleutnant.

**Bekanntmachung.**

Die Inhaber der bis zum 16. Mai 1917 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Juni—Dezember 1915, Januar, März, Juni—August, Oktober, Dezember 1916, Februar 1917 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Stallung und Fützung in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieweit die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten. Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. In einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung.

**Ausführungsbestimmungen**

zu der Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen“ (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

für die sämtlichen Gemeinden des Landkreises Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Biebrich.

**§ 1.**

Die Ausführungsbestimmungen erstrecken sich auf die Meldepflicht, Enteignung, Ablieferung und Einziehung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

**§ 2.**

Die von der Verordnung betroffenen Gegenstände sind in den §§ 2—4 der Bekanntmachung genau bezeichnet.

**§ 3.**

Alle durch die Verordnung betroffenen Gegenstände sind spätestens bis zum 30. Juni anzumelden.

Die zur Anmeldung Verpflichteten haben die hierzu erforderlichen Anmeldebücher bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes in Empfang zu nehmen, genau auszufüllen und vor dem 30. Juni wieder auf der Bürgermeisterei abzugeben.

Wer nicht rechtzeitig und vollständig anmeldet, macht sich strafbar. Befreiungsgesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldebogen einzureichen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufrechterhalten werden müssen (Gruppe A), haben sich sogleich um die Beschaffung des Erfahes für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Erfahlieferung beauftragen werden. Die Meldung der Betriebe der Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

**§ 4.**

An der Hand der gemäß § 3 dieser Anweisung erstatteten Meldungen wird durch die beauftragten Behörden jedem einzelnen Besitzer der Gruppe B sofort nach Ablauf der Meldedfrist eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt, zugestellt.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung der Gruppe A wird von der Metall-Rohilmachungsstelle nach Sicherstellung der Erfahbeschaffung durch Rücksendung der zweiten Ausfertigung der Meldung angegeben.

Die Enteignung und Ablieferung wird alsdann mit möglichster Beschleunigung durchgeführt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärstützpunkt über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

**§ 5.**

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Betrieben usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein „Anerkennnisschein“ ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnisscheines oder der Zahlung gilt als Bestätigung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Erfahlieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird an Stelle des Anerkennnisscheines eine „Quittung“ ausgehändigt, aus der die Art und die Einzelgewichte der abgelieferten Gegenstände und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht

richt für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten. Dem Antrage sind beizufügen: Die dem Besitzer zugegangene Enteignungs-Anordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erhebungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erlischt die Ablieferung keinen Zuschub.

Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkennnisschein umgetauscht; der anerkannte Betrag wird alsdann ausgezahlt.

**§ 6.**

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Bechläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkennnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht, bezw. im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren eingezogen oder auf dem Anerkennnisschein bezw. der Quittung vermerkt.

**§ 7.**

Die Sammelstellen sind nur an den öffentlich bekannt gemachten Terminen geöffnet.

**§ 8.**

Die abgelieferten Gegenstände werden in den Sammelstellen in Gegenwart des Ablieferenden oder seines Beauftragten gemogen und der Abliefernde erhält als Beleg eine Anerkennnisscheinigung mit den genauen Angaben seiner Ablieferungsmengen, sowie des verrechneten Preises. Der hierauf bezogene Betrag kann gegen Auszahlung dieser Anerkennnisscheinigung nach Quittungseinstellung an der Sammelstelle sofort erhoben werden. Der Inhaber der Anerkennnisscheinigung wird ohne weitere Prüfung als zum Geldempfang berechtigt angesehen. Beanspruchungen nach Auszahlung des Betrages sind ausgeschlossen.

**§ 9.**

Es wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Unannehmlichkeiten und Strafen auf Uebertretung der Verordnung und Verheimlichung von Gegenständen verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung der Verordnung in vollem Umfang nachdrücklich erfolgen wird.

**§ 10.**

Alle schriftlichen Anträge, Anfragen usw. sind zu richten an den von dem Kreisaußschuß mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Kreisbauinspektor Krapp in Wiesbaden, Leffingstraße 16. Mündliche Auskünfte wird ferner während der Ablieferungstermine und im Büro des Kreisbauinspektors erteilt. (Fernruf Wiesbaden 527, 528, 579 oder 580).

Wiesbaden, den 31. Mai 1917.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden:  
vom Heimburg.

**Landwirte!**

**Unser Heer braucht noch dringend Hafer oder Mengkorn.**

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen unserer Truppen an der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter.

Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden. Das Heer hofft vertrauensvoll auf Euch, daß Ihr die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen werdet. Große Einschränkungen und Opfer werden Euch dadurch auferlegt. Aber der Dank und die Anerkennung des Vaterlandes wird Euch gewiß sein. Landwirte! Haltet Euch vor Augen: Es geht auch hier um Ganyel! Verlagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Das werdet Ihr nicht wollen. Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das Ihr an Eure Pferde oder Euer Vieh verfüttert, helft Ihr unseren Feinden. Durch jedes Korn, das Ihr dem Heere gebt, helft Ihr zum endgültigen Siege beitragen.

Liefert darum sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommandverträge für das Heer ab. Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Getreide bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird. Ich bin sicher, daß ich mich nicht vergeblich an Euch gewandt habe.

Frankfurt a. M., im Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General,  
gez.: Riedel,  
Generalleutnant.

Vorstehender Aufruf wird auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bekanntgegeben. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß alle Landwirte demselben in vollem Umfange entsprechen.

Mainz im Mai 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:  
gez.: von Büding,  
General der Artillerie.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 24. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,  
vom Heimburg.

**Nichtamtlicher Teil**

**Die Kriegslage**

**Aus Frankreich.**

**Ein Einverständnis des Mißerfolges.**

Der „Kappel“ schreibt zur Offensive im Westen: Die britische Armee hat auf beiden Ufern der Scarpe die Zähne in die Hindenburgstellung geschlagen. Es gelang ihr aber nicht, wie sie es gewünscht hatte, die erworbenen Vorteile auszubehnen. Die französische Armee hat sich mit gleichem Heidenmut der Stellungen am Chemin des Dames, dem Plateau von Craonne und dem größten Teil des Massifs von Moronvilliers bemächtigt. Sie hat diese wichtigen Abschnitte der Hindenburgstellung in der Hand, aber auch sie erreichte indessen ihre Ziele nicht.

**Die Angst vor dem Pazifismus.**

Ab Bern, 29. Mai. „Nouveliste de Yvon“ meldet aus Paris: Am 28. Mai abends kam es in dem vollbesetzten Bierel des Mont Parnasse, besonders in der Nähe des Bahnhofs, zu heftigen Zwischenfällen. Ein großer Zug, der nach dem Innern der

Stadt strebte, wurde nach schweren Zusammenstößen, bei denen blutige Szenen, Steine geworfen und mehrere Manifestanten von Polizisten verwundet wurden, zerstreut und drei Verhaftungen vorgenommen.

Ab Ueber die Pariser Auslandsbewegung äußern sich „Gazette“, „Gaulois“ und „Action Française“ unter dem 28. Mai besorgt. Es sei zu befürchten, so wird ausgeführt, daß der Widerstand, der allgemein zu werden scheint, in eine pazifistische Bewegung ausarte. Ein entschiedenes Vorgehen der Regierung wäre dringend erforderlich.

**Aus England.**

Ab London, 29. Mai. Ähnliche Meldung. Gestern und heute hatten Ribot, Cambon und Poincaré und Foch sowie ihre militärischen und diplomatischen Ratgeber mit dem englischen Kriegskabinet eine Reihe von Besprechungen über wichtige, beide Länder betreffende Angelegenheiten. Es wurde ein völliges Einverständnis in allen Punkten erreicht. Die französischen Vertreter sind nach Frankreich zurückgekehrt. — Nach einer amtlichen Meldung übernahm das Mitglied des Kriegskabinetts, der Arbeitervertreter Henderson, im Auftrage der Regierung eine wichtige Mission in Russland. Der Arbeitervertreter Barnes ist aufgefordert worden, während der Abwesenheit Hendersons Mitglied des Kriegskabinetts zu werden.

**Aus Rußland.**

**Die Zerrüttung des russischen Wirtschaftslebens.**

Das ukrainische Bureau in der Schweiz teilt mit: Wenn auch seit der Einrichtung des neuen Regimes in Rußland bisher viele Reformen und Verbesserungen aller Art mit großem Erfolg durchgeführt wurden, so haben jedoch, wie uns unser Berichterstatter in Kiew mitteilt, bis heute alle Versuche, der Nahrungsmittelnot abzuhelfen, bei weitem nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Nach wie vor sind die Transportmittel langsam und unzureichend. Die Verkehrsströme in der Landwirtschaft sind rar. Auch verzichten die Grundbesitzer bei der großen Unsicherheit ihrer Lage völlig auf die Bestellung ihrer Felder. Die Aussichten in der Viehzucht sind noch schlimmer. Die großen Beschränkungen, denen die Bevölkerung sich bereits hatte unterwerfen müssen, wurden nun auch auf die Arme ausgebeugt. In ganz Rußland herrscht großer Mangel an Fleisch und Fett aller Art, und das Fehlen jeglicher Methode bei der Zubereitung des Schlachttweins macht es unmöglich, diesen Mangel abzuwehren. Zwar hat die vorläufige Regierung Höchstpreise festgesetzt, alles Getreide beschlagnahmt und ist den Landbesitzern in jeglicher Weise entgegengekommen, indem sie ihnen Arbeiter, landwirtschaftliche Maschinen und Getreide zur Verfügung stellte. Aber alle diese Maßnahmen haben kein zufriedenstellendes Ergebnis zu Tage gefördert, da es bei ihrer Anwendung vollständig an der nötigen Methode fehlte.

Wir geben diese Nachrichten aus der Schweiz, wo man im allgemeinen über die Lage in Rußland gut unterrichtet ist, wieder, ohne übertriebene Hoffnungen daran zu knüpfen. Ihre Bedeutung scheint uns in der Feststellung zu liegen, daß auch die neuen Männer trotz aller schönen Redensarten nicht imstande sind, das Hauptübel, an dem das russische Wirtschaftsleben leidet, die Zerrüttung des Verkehrslebens, zu beseitigen. Auch die amerikanischen Eisenbahningenieure, die Woodrow Wilson neben den Willkürherrscher seiner Geldgeber der jungen Demokratie so bereitwillig und natürlich ganz uneigennützig zur Verfügung gestellt hat, werden den Zuglasterfall auf den russischen Bahnen nicht säubern.

**Bermischtes.**

**Keine Verklärung der Brotkrone.** Es sind in letzter Zeit Gerüchte verlautet, daß vom 15. Juni ab eine weitere Verklärung der Brotkrone stattfinden solle. Wie wir an maßgebender Stelle hören, sind diese Gerüchte frei erfunden und entbehren jeder Grundlage. Die Brotkrone wird nach wie vor auch weiterhin in dem festgesetzten Quantum geliefert werden. Bekanntlich hat auch der Berliner Magistrat schon vor einigen Tagen diese falschen Gerüchte demontiert. Das Kriegsernährungsamt wäre dankbar, wenn ihm die Verbreiter derartigen Nachrichten namhaft gemacht würden, damit gegen sie vorgegangen werden kann.

**Magdeburg.** In einer Verfügung an die Polizeibehörden hat es auch der hiesige Regierungspräsident diesen zur Pflicht gemacht, im mündlichen wie im schriftlichen Verkehr alle Fremdwörter nach Möglichkeit zu vermeiden. Ferner soll bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften auf die Bezeichnung der üblichen Fremdwörterbenennungen hingewirkt werden. Der Regierungspräsident empfiehlt an Stelle der immer noch überwiegend gebräuchlichen Ausdrücke Hotel, Restauration, Café usw. deutsche Bezeichnungen wie Gasthof, Fremdenhof, Herberge, Wirtschaft, Krug, Schänke, Bräu, Koffhaus usw. Es möge auch mit denjenigen Ausländern gebrochen werden, die sich beispielsweise in den Benennungen City, Bristol oder Savoy in Verbindung mit der Bezeichnung der Art des Wirtschaftsbetriebes breitmachen.

**Buntes Allerlei.**

**Stuttgart.** Die württembergische Regierung hat die Ausdehnung des Kuchenbäckereibots auf alle Getreidemehle, auch für ausländisches Mehl, angeordnet. Damit die Bäcker das zum Brotbacken bestimmte Mehl nicht zur Herstellung von Kuchen anderer Art benützen, ist den Brotbäckereien die Kuchenherstellung überhaupt verboten.

**Ein norwegischer Tenor.** Carl Nagard-Deftig, der jugendliche Heldentenor der Stuttgarter Hofbühne, wurde unter außerordentlich günstigen Bedingungen für sechs Jahre an die Wiener Hofoper verpflichtet. Der erst 27jährige Norweger macht damit nach kaum 2 1/2-jähriger Bühnentätigkeit eine ungewöhnlich schnelle Karriere.

**Baughen.** Der Regieremeister Josef in Sednig hat, obgleich er Sachverständiger der städtischen Verwaltung an Lebensmitteln war, die Därme, Gehörgänge und sonstige ungeeignete Viehbestandteile zu Leberwurst verarbeitet. Er erhielt dafür vom Landgericht in Baughen 8 Tage Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe.

**Die Tabakvorräte.** Gegenüber Meldungen über etwaige Einfuhr der Tabakarte wird von einer der deutschen Tabakzentrale in Minden nächstehenden Seite erklärt, es seien größere Mengen Tabak für den freien Handel verfügbar infolge Kontingentierung der Heereslieferungen in Tabakwaren.

**Jeder Zentner Getreide ernährt 280 Menschen täglich!**

Landwirte, helft uns fliegen! Liefert Getreide ab, die Lage duldet keinen Ausschub! Wir brauchen jedes Korn, auf daß der Feinde Hungerplan zerschellt. Trotz Bestelzeit müßt Ihr liefern!

**Wer Getreide liefert, hilft uns siegen!**

Landwirte, die Kraft der Feinde erlahmt! An Euch ist, den Sieg zu vollenden! Liefert Getreide ab, sofort und trotz Bestelzeit. Wir brauchen es dringend!

**Der Landmann hat jetzt das Wort!**

Landwirte! Getreidelieferung ist jetzt höchste Ehrenpflicht! Das deutsche Volk braucht Euch und Euer Korn, das den Sieg erst vollendet! Nichts darf Euch abhalten, schnell, reichlich und trotz Bestelzeit zu liefern!